



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 30. Oktober 2006	Nummer 11
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26.10.2006	Gesetz zur Ersetzung von § 16 des Versammlungsgesetzes	114

**Gesetz
zur Ersetzung von § 16 des Versammlungsgesetzes**

Vom 26. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
an und auf Gräberstätten
(Gräberstätten-Versammlungsgesetz – GräbVersammlG)**

§ 1

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind auf Gräberstätten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg) sowie in dem durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmten Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe von Gräberstätten verboten.

(2) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters eine Ausnahme vom Verbot nach Absatz 1 erteilen, es sei denn, der äußere Ablauf oder der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs, insbesondere auch eine vorgesehene nicht strafbare Kundgabe bestimmter Meinungen, lässt besorgen, dass

1. an Formen oder Inhalte nationalsozialistischen Heldengedenkens oder von Verlautbarungen des Oberkommandos der Wehrmacht oder an bestimmte kennzeichnende Gebräuche und Gepflogenheiten nationalsozialistischer Organisationen angeknüpft wird,
2. das Unrecht eines Angriffskriegs, einer Gewaltherrschaft, von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder von Kriegsverbrechen auch nur teilweise geleugnet, gebilligt oder verharmlost wird oder
3. die verantwortliche oder auch nur tatsächliche Mitwirkung an diesem Unrecht oder an der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, auch nur in Ansehung soldatischer Leistungen, als ehrenhaft oder sonst vorbildlich dargestellt wird.

(3) Bei der Gräberstätte „Waldfriedhof Halbe“ umfasst der Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe die an sie angrenzenden und zum Betreten oder Befahren bestimmten oder geeigneten Flächen

1. der Ernst-Teichmann-Straße vom Abzweig des Weges am Friedhof an, einschließlich der Park- und Wendefläche vor dem Haupteingang zur Gräberstätte,

2. des Friedhofes der Gemeinde Halbe, einschließlich der Fläche des Denkmals an die Gefallenen des 1. Weltkrieges, sowie
3. des Weges am Friedhof und des Weges, der in Verlängerung dieses Weges entlang der Einfriedung der Gräberstätte um diese herum bis auf die Ernst-Teichmann-Straße führt.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung den Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe weiterer Gräberstätten bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz ersetzt § 16 des Versammlungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) ein.

**Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Übertragung
der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz**

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 470) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach den Wörtern „des Versammlungsgesetzes“ die Angabe „und § 1 Abs. 2 des Gräberstätten-Versammlungsgesetzes“ eingefügt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

116

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 30. Oktober 2006

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0